

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Nummer 8 HSG LSA, § 77 Absatz 2 Nummer 1 HSG LSA sowie § 27 Absatz 2 und 6 HSG LSA, hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften die folgende Ordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Public Management
des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz vom 11.10.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Freistellungen
- § 7 Inkrafttreten

Lesefassung

Dieses Dokument ist eine Fortschreibung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Management am Fachbereich Verwaltungswissenschaften und der Hochschule Harz.

Folgende, rechtsverbindliche Änderung ist eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.04.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2020)
- 2. Änderungssatzung vom 19.12.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2024).

Die offizielle, rechtsverbindliche Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang finden Sie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 05/2013.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) ¹Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. ²Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli des Jahres der geplanten Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. ²Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Harz. ²Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.
- (4) ¹Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. ²Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 hochzuladen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, dass die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Bewerber*innen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie die Eingangsprüfung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften nach Maßgabe der Eingangsprüfungsordnung vom 24. Oktober oder vom 15. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.
 - b) ¹Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. ²Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 1

Buchstabe e) genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. ³Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- c) ¹Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. ²Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. ³Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- d) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
- e) ¹Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe a geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Leistungspunkte müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt wird.
- (2) ¹Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. ²Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. ²Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. ³Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. ⁴Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) ¹Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. ²Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:
- a) Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) mit einer Gewichtung von 50%;
 - b) die Note einer juristischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Zusatzqualifikationen mit einer Gewichtung von 30%;
 - c) Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20%.

²Bei Bewerber*innen, die sich nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) mit einer bestanden Eingangsprüfung um die Zulassung bewerben, tritt die Gesamtnote des BII,

Angestellten- oder vergleichbarem Lehrgangs an die Stelle der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ³Bei Bewerber*innen, die über keine Zusatzqualifikation oder keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wird die nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) maßgebliche Gesamtnote entsprechend höher gewichtet. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. ⁵In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁶Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.

- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Absatz 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) ¹Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hin- zuweisen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) ¹Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ²Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Freistellungen

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 20. November 2024 und des Senats der Hochschule Harz vom 04. Dezember 2024.

Wernigerode, 19. Dezember 2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz